



24. Juni 2022

## INFORMATIONSBLATT 03/22

Liebe Patscherinnen und Patscher!

Endlich können wir wieder ein normales Dorfleben ohne große Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie führen. Die Termine und Veranstaltungen der Vereine werden in Patsch auch nach längerer Durststrecke gut angenommen und vielen ist die Freude an Treffen und Unterhaltungen im Kreis der Dorfgemeinschaft spürbar anzumerken. Mit dem Maibaumfest und dem Frühjahrskonzert der Musikkapelle wurde uns die warme Jahreszeit im Dorfzentrum gelungen eröffnet und wir erwarten weitere schöne Feierlichkeiten, besonders mit den 4 geplanten Prozessionen und der Segnung des neuen Feuerwehrgebäudes im Herbst.



Alle neuen Gremien der Gemeinde haben ihre Sitzungstätigkeit aufgenommen und die ehrenamtlichen Mandatäre und sowie freiwilligen Mitglieder arbeiten an einer bestmöglichen Entwicklung unseres Dorfes. Neben Erhaltung und Verbesserung der technischen Infrastruktur können wir nun den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung als nächstes Schwerpunkt-Projekt in Angriff nehmen. Hier gilt es, eine zukunftssträchtige Lösung im Rahmen unserer räumlichen und finanziellen Möglichkeiten zu finden.

Leistbares Wohnen konnte nun für 12 Mietkauf-Einheiten mit dem Projekt der Wohnungseigentum am Bärfeld verwirklicht werden. Die Wohnungen und Reihenhäuser wurden nach Vorauswahl durch die Gemeinde und Prüfung der Bewerbungen durch die Abteilung Wohnbauförderung des Landes Tirol vergeben.

Die Vergabe der 8 vorgesehenen Baugrundstücke nach Abschluss eines Raumordnungsvertrages mit dem Grundeigentümer ist ein noch offenes Verfahren. Bisher wurden durch das Punktesystem der Gemeinde 12 Bewerbungen vorausgewählt und zur Prüfung der notwendigen Voraussetzungen an die Wohnbauförderungsstelle weitergeleitet.

Grundbücherliches Eigentum zum Zeitpunkt der Bewerbung ist nach den Richtlinien der Wohnbauförderung kein ausschließendes Kriterium. Dies wurde vom für die Vergabe zuständigen Gemeindevorstand entsprechend berücksichtigt, wengleich das Merkblatt der Gemeinde zur Grundstücksvergabe bestehende Eigentumsrechte ausschloss.

Deshalb hat der neue Gemeindevorstand beschlossen, eine Nachfrist zu setzen, um eine Ungleichbehandlung von BürgerInnen zu vermeiden. Mit einer 3-wöchigen Frist können also Bewerbungen, die aus dem beschriebenen Grund nicht eingebracht wurden, nachgereicht werden. Ebenso kann in dieser Zeit eine Nachmeldung von Angaben gemacht werden, wenn sich gegenüber der bisherigen Bewerbung wesentliche Aspekte wie zB. der Familienstand geändert hat.

Sollten die neuen bzw. geänderten Bewerbungen genügend Punkte nach den Vergabekriterien erreichen, werden sie in den Pool der bisherigen Vorausgewählten aufgenommen. Der neue Gemeinderat hat in weiterer Folge über den Modus der definitiven Vergabe zu entscheiden.

Einen schönen und erholsamen Sommer wünscht Euch

Euer Bürgermeister DI Andreas Danler

# INFORMATIONEN

## zur Vergabe der Baugrundstücke am Bärfeld

### Hinweise:

- alle angeführten Voraussetzungen gelten auch für die bisherigen Bewerbungen
- die antragstellende Person muss zum Zeitpunkt der Bewerbungsabgabe volljährig sein

## BEWERBUNGSFRIST:

Spätestes Abgabedatum für den unterfertigten Bewerbungsbogen im Original ist Freitag der 22.7.2022 im Gemeindeamt. Außerhalb der Amtszeiten kann die Bewerbung im Postkasten (Eingang Tiefgarage) deponiert werden.

## BEWERBUNGSFORMULAR:

Dieses kann entweder im Original zu den Öffnungszeiten im Gemeindeamt abgeholt oder auf der Homepage der Gemeinde [www.patsch.gv.at](http://www.patsch.gv.at) heruntergeladen werden.

## PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN:

Laut Beschluss des Gemeinderates vom 11.11.2021 sind für eine Bewerbung die persönlichen Voraussetzungen gemäß gültiger Wohnbauförderungsrichtlinien des Landes Tirol zu erfüllen:

1. Einkommensverhältnisse – eine Person max. € 3.000,-  
zwei Person max. € 5.000,-  
für jede weitere Person je € 370,-

Nachzuweisen ist das Zwölftel des Jahresnettoeinkommens vom Vorjahr 2021.

Die Prüfung übernimmt das Amt der Tiroler Landesregierung / Wohnbauförderung, nach Auswahl der Bewerber durch die Gemeinde (gemäß Vergabekriterien des Gemeinderates)

2. Besitzverhältnisse:

Für alle künftig im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen muss ausschließlicher Wohnbedarf vorliegen – d.h. die bestehenden Eigentumsrechte all dieser Personen müssen spätestens 6 Monate nach Einzug ins neue Heim aufgelöst werden.

## VORAUSSETZUNGEN DER GEMEINDE:

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 23.6.2022

1. Die Grundstückswerber haben mit der Gemeinde einen Raumordnungsvertrag abzuschließen. Darin wird u.a. ein Bauverbot vereinbart, welches bei Erfüllung aller Voraussetzungen seitens der Gemeinde aufgehoben wird.
2. Vorkaufsrecht:  
Die Gemeinde wird sich ein Vorkaufsrecht für die Dauer von 20 Jahren zum Schutz vor Spekulation einräumen.
3. Eidesstattliche Erklärung:  
Die Angaben der Bewerber müssen wahrheitsgemäß erfolgen und die Aufgabe bestehenden Eigentums eidesstattlich erklärt werden.  
Der Gemeinde sind die gewünschten rechtlichen Absicherungen zu Verhinderung eines Missbrauchs vertraglich einzuräumen.
4. Fristen:  
3 Jahre für das Einbringen eines Baugesuchs ab vertraglicher Grundstücksvergabe  
2 weitere Jahre für das Erbringen der Baufertigstellungs-Meldung